

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 10/2021

10  
2021

# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 09.07.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, 12,00 € jährlich, oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

<b>Lfd.Nr. 40</b>	<b>126</b>
Satzung vom 29.06.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013	
<b>Lfd.Nr. 41</b>	<b>129</b>
Bekanntmachung betr. Auslegung der Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden	
<b>Lfd.Nr. 42</b>	<b>130</b>
<b>E i n l a d u n g</b> zu der am 28. Juli 2021 um 09.30 Uhr in der Gaststätte Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80 stattfindenden Mitgliederversammlung	
<b>Lfd.Nr. 43</b>	<b>131</b>
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juni 2021	

## Lfd.Nr. 40

### Satzung vom 29.06.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Anlage II zu § 12 der Satzung wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage II

zu § 12 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

Sonstige schulische Betreuungsangebote – Übermittagsbetreuung (ÜMI) Elternbeiträge

<u>Schuljahr</u>	<u>monatlicher Beitrag*</u>
<u>ab 2019/2020</u>	<u>40,00 €</u>

\* Mit Wirkung vom 01.08.2021 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 29.06.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 29.06.2021  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 41

## Bekanntmachung betr. Auslegung der Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2021 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 12.07.2021 bis 06.08.2021 montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 605, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 30.06.2021

Wasser- und Bodenverband  
Stever - Senden  
gez. B. Entrup-Lödde  
-Verbandsvorsteher-

# Lfd.Nr. 42

**Wasser- und Bodenverband  
Obere Stever**

**48301 Nottuln, den 01.Juli 2021**

Verbandsvorsteher:  
Josef Schulze Frenking Backmann  
Werlte 7, 48301 Nottul, 02509 / 8159

## **E i n l a d u n g**

zu der am **28. Juli 2021** um **09.30 Uhr** in der  
**Gaststätte Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80**  
stattfindenden **Mitgliederversammlung**

lade ich ein.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
  - a) Gruppe A ( Erschwerer )
  - b) Gruppe B ( Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen)
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Vorstandswahlen
  - a) Vorsteher
  - b) Vertreter des Vorstehers und
  - c) 5 weitere Mitglieder und deren Vertreter
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Beratung über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2021 mit der Hebeliste 2021
5. Genehmigung, a) Verwaltungshaushalt, b) Vermögenshaushalt, c) Hebeliste
6. Wahl des Prüfers
7. Beschluss über den Pflege- und Entwicklungsplan 2021
8. Verschiedenes

Es ist erforderlich, dass alle Ausschussmitglieder hieran teilnehmen.

Ich weise darauf hin, dass die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind. ( § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung )

**Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten der Tagungsstätte.**

**gez. Josef Schulze Frenking Backmann  
Verbandsvorsteher**

# Lfd.Nr. 43

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juni 2021

In dem Monat Juni 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 4 Damenfahrräder
- 1 Sonnenbrille
- 1 Jacke
- 3 Katzen
- 1 Handy
- 1 Fahrradhelm
- 1 Handyhülle
- 1 Teddybär
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- diverse Schlüssel

Senden, 08.07.2021



i. A. Kortendiek